

SALZBURGER ÄBTEKONFERENZ

STATUTEN

I. NATUR UND ZWECK

1. Die Salzburger Äbtekonferenz ist eine Vereinigung von « Höheren Ordensoberen » (Äbte und Konventualprioren) selbständiger benediktinischer Klöster deutscher Zunge. Sie baut auf der ehemaligen Salzburger Konföderation (errichtet 1618) auf und ist eine vom Apostolischen Stuhl errichtete Konferenz von Superiores Maiores gemäss Nr. 23 des Dekretes „Perfectae Caritatis“ des II. Vatikanischen Konzils. Die Vereinigung ist eine juristische Person mit der Vollmacht, rechtskräftig auftreten und handeln zu können.
2. Sitz der Äbtekonferenz ist Salzburg.
3. Als Mitglieder können der Äbtekonferenz Äbte (Prioren) selbständiger Klöster der Benediktiner und anderer monastischer Orden des deutschen Sprachgebietes beitreten, die ihr Leben auf der Regel des hl. Benedikt aufbauen. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand der Konferenz und muss durch die Generalversammlung bestätigt werden. Der Antrag zur Aufnahme gilt für alle Nachfolger des betreffenden Superior Maior. Der Austritt aus der Konferenz muss ebenfalls durch schriftliche Erklärung ausgesprochen werden.
4. Die Salzburger Äbtekonferenz sucht in Anlehnung an den Gedanken der alten Konföderation die Zusammengehörigkeit der benediktinischen Klöster im deutschen Sprachraum zu pflegen, die gemeinsamen Probleme des monastischen Lebens zu erörtern und die wissenschaftlichen Bestrebungen zu fördern. Insbesondere sieht sie ihre Aufgabe darin:
 - a. durch Tagungen, Arbeitsgemeinschaften, wissenschaftliche und praktische Zusammenarbeit jeglicher Art monastische Fragen und Anliegen zu klären und insbesondere für die Äbtekongresse des ganzen Ordens vorzubesprechen oder nach den Kongressen weiterzuführen;
 - b. die ihr auf Grund der Geschichte und der bisherigen Mitarbeit der Benediktiner deutscher Zunge zukommende Stellung an der Theologischen Fakultät der Salzburger Universität, besonders an ihrem Philosophischen Institut, ebenso die Mitarbeit am Internationalen Forschungszentrum, den Salzburger Hochschulwochen und anderen Institutionen weiterzuführen und für die Bereitstellung geeigneter Kräfte zu sorgen.

II. ORGANISATION

5. Die Organe der Vereinigung sind die Generalversammlung und der von ihr gewählte Vorstand.

A. *DIE GENERALVERSAMMLUNG*

6. Die ordentliche Generalversammlung findet alle 3 (drei) Jahre statt. Aus dringenden und schwerwiegenden Gründen kann eine außerordentliche Generalversammlung einberufen werden, wenn der Vorstand es für notwendig hält oder wenigstens 7 (sieben) Mitglieder es beantragen. Beschlussfähig ist die Generalversammlung, wenn wenigstens ein Drittel der Mitglieder vertreten ist. Zu

- einem Beschluss genügt einfache Stimmenmehrheit. Bei Statutenänderung wird Zweidrittelmehrheit und die Zustimmung des Heiligen Stuhles verlangt.
7. Im Verhinderungsfall können sich die Mitglieder der Äbtekonferenz durch Entsendung eines Bevollmächtigten oder durch Erteilung einer Prokura an einen der Teilnehmer der Generalversammlung vertreten lassen. Der einzelne Teilnehmer kann nicht mehr als zwei Stimmen abgeben.
 8. Die Generalversammlung wird einberufen und geleitet vom Vorsitzenden oder seinem Vertreter. Die Einberufung soll nach Möglichkeit ein halbes Jahr vorher, muss aber mindestens 2 (zwei) Monate im voraus erfolgen.
 9. Die Aufgaben der Generalversammlung sind folgende:
 - a. Die aktuellen monastischen Probleme und andere den ganzen Orden betreffende Fragen zu besprechen, gegebenenfalls Arbeitsgemeinschaften zu ihrem Studium einzusetzen und geeignete Wege zur Koordinierung mit den Interessen des ganzen Ordens zu suchen;
 - b. insbesondere die Beziehungen der Äbtekonferenz zur Salzburger Universität, zum Philosophischen Institut an der Theologischen Fakultät und zu den übrigen Aufgaben gemäss Nr. 4 dieser Statuten zu fördern;
 - c. den Bericht des Vorsitzenden über die Zeit seit der letzten ordentlichen Generalversammlung entgegenzunehmen;
 - d. dem Vorstand auf Antrag jeweils zweier von der Generalversammlung bestellter Prüfer die Entlastung über die Vermögensverwaltung zu erteilen.
 10. Am Schluss der Generalversammlung wird der Vorstand neu gewählt.
 11. Außer der Generalversammlung sollen alljährlich Zusammenkünfte der Mitglieder angesetzt werden, besonders vor einem Äbtekongress; auch dazu kann jedes Mitglied einen Vertreter schicken.

B. DER VORSTAND

12. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und seinen beiden Assistenten.
13. Zum Vorsitzenden kann nur ein Mitglied der Äbtekonferenz gewählt werden. Den Vorsitz bei den Wahl führt der Erzabt von St. Peter zu Salzburg. Die Wahl erfolgt nach den Bestimmungen des Ius commune (can. 101)
14. Die Aufgaben des Vorsitzenden sind:
 - a. Die Generalversammlung einzuberufen und zu leiten;
 - b. die Programmpunkte für die Generalversammlung und die Zusammenkünfte der Äbte zu ermitteln, vorzubereiten und rechtzeitig bekannt zu geben;
 - c. die Interessen der Äbtekonferenz bei kirchlichen und staatlichen Behörden, insbesondere an der Salzburger Universität, im Philosophischen Institut an der Theologischen Fakultät, im Forschungszentrum und in den Salzburger Hochschulwochen zu vertreten;
 - d. geeignete Mönche für die Äbtekonferenz reservierten Lehrkanzeln und für andere sich aus Nr. 4b ergebende Aufgaben vorzuschlagen;
 - e. die Sitzungsprotokolle der Generalversammlung dem Abt-Primas zu übersenden und ihn über die wichtigsten Angelegenheiten der Konferenz in Kenntnis zu setzen.
15. Stirbt der Vorsitzende oder legt er das Amt als Vorsitzender nieder, so tritt an seine Stelle der Erzabt von St. Peter bis zur nächsten Generalversammlung. Scheidet er aber in seinem eigenen Kloster aus dem Amte als Abbas regiminis aus, so kann er, falls es nötig ist, als Vorsitzender der Äbtekonferenz bis zur nachfolgenden Generalversammlung im Amte bleiben.

16. Als erster Assistent fungiert ohne Wahl immer der jeweilige Erzabt von St. Peter in Salzburg. Sollte dieser zum Vorsitzenden gewählt worden sein, so ist ein anderer erster Assistent zu wählen.
17. Dem Erzabt von St. Peter obliegt die cura paterna für die Professoren und Dozenten während der Zeit ihrer Anwesenheit in Salzburg, so jedoch, dass die Rechte und Pflichten des jeweils zuständigen Abtes unangetastet bleiben.
18. Der zweite Assistent wird unter dem Vorsitz des Vorsitzenden gewählt. Zusammen mit dem ersten Assistenten berät er den Vorsitzenden in wichtigen Fragen.
19. Der Vorstand tritt zweimal im Jahr zu ordentlicher Beratung und in außerordentlichen Fällen nach Vereinbarung zusammen.

III. DIE VERMÖGENSVERWALTUNG

20. Das Vermögen der Äbtekonferenz besteht aus
 - a. Sachwerten,
 - b. dem Professorenfonds,
 - c. dem Benediktinerfonds.

Dieses Vermögen wird vom Vorstand der Äbtekonferenz verwaltet. Der Vorsitzende überträgt die Vermögensverwaltung für gewöhnlich dem Erzabt von St. Peter in Salzburg. Finanzielle Verpflichtungen, die über die normale Verwaltung hinausgehen, können nur von der Generalversammlung übernommen werden. Über die Verwaltung ist der Generalversammlung gemäss Nr.9d Rechenschaft zu geben.

21. Aus dem Professorenfonds werden die mit der Lehrtätigkeit der Benediktiner an der Theologischen Fakultät der Universität Salzburg verbundenen Kosten bestritten; insbesondere die Entlohnung und das Ruhegehalt der von der Äbtekonferenz anerkannten Professoren und Dozenten. In diesen Professorenfonds fließen kraft Vereinbarung der Äbtekonferenz die vom Staat für die Lehrtätigkeit bezogenen Einkünfte der im Einvernehmen mit der Äbtekonferenz tätigen Professoren und Dozenten.
22. Der Benediktinerfonds setzt sich zusammen:
 - a. aus einem von der Generalversammlung festzusetzenden Jahresbeitrag der Mitglieder für Verwaltungskosten;
 - b. aus freiwilligen Zuwendungen jeglicher Art.

IV. DAS SALZBURGER BENEDIKTNERKOLLEG

23. Für das Kolleg ist die österreichische Kongregation zuständig. Die Salzburger Äbtekonferenz, die zum Bau und zur Sicherung des Kolleg durch gemeinsame Anstrengungen wesentlich beigetragen hat, erhält die Zusicherung, ihre Studierenden im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten vor anderen Bittstellern ins Kolleg schicken zu können.

V. DIE AUFLÖSUNG

24. Die Salzburger Äbtekonferenz erlischt durch formellen Aufhebungsbeschluss seitens der Generalversammlung, wobei Zweidrittelmehrheit erforderlich ist. Das Votum kann auch schriftlich abgegeben werden. Dabei wird über das aktuell vorhandene Vermögen im Sinne der Zwecke der Äbtekonferenz verfügt.